

Stand: 21. Juni 2011

Derzeit angewandtes Zulassungs- und Prüfungsverfahren
für den konsekutiven Masterstudiengang Logistik und
Produktionsmanagement der Fachbereiche
Angewandte Ingenieurwissenschaften,
Angewandte Logistik- und Polymerwissenschaften
und Betriebswirtschaft
an der Fachhochschule Kaiserslautern

I N H A L T

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Master-Thesis
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 7 Qualitätssicherung des Lehrangebots
- § 8 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen, Fristen
- § 9 Mündliche Prüfungen
- § 10 Schriftliche Prüfungen
- § 11 Projektarbeiten
- § 12 Master-Thesis
- § 13 Kolloquium zur Master-Thesis
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Fachnoten
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 17 Freiversuch
- § 18 Wiederholung von Prüfungen und der Master-Thesis
- § 19 Anrechnung von Studienzeiten und Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen
- § 20 Umfang der Masterprüfung
- § 21 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis
- § 22 Masterurkunde
- § 23 Ungültigkeit der Prüfung
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 25 Inkrafttreten

- Anlage 1: Prüfungsgebiete und ECTS-Anrechnungspunkte
- Anlage 2: Struktur einer Modulbeschreibung
- Anlage 3: Muster des Zeugnisses über die Masterprüfung
- Anlage 4: Example of a Diploma Supplement
- Anlage 5: Muster der Masterurkunde
- Anlage 6: Regeln für die Auswahl und Zulassung im Studiengang

§ 1 Zweck der Prüfung

Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit zu abstraktem und analytischem Denken besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anwenden können und die für die Berufspraxis notwendigen vertiefenden Fachkenntnisse erworben haben.

§ 2 Akademischer Grad

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Fachhochschule Kaiserslautern für den Masterstudiengang Logistik und Produktionsmanagement den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 3 Semester. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Masterprüfung abgelegt werden. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 90 ECTS-Punkte (European credit transfer system) zugeordnet.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über 3 Semester. Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 90 ECTS. Die Zuordnung zu den Prüfungsgebieten ist Anlage 1 zu entnehmen.

(3) Das Studium ist modular strukturiert. Die einzelnen Module umfassen inhaltlich zusammenhängende Studieneinheiten. Die Leistungen aller Module werden studienbegleitend erbracht.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. drei Professorinnen oder Professoren,
2. ein studentisches Mitglied und
3. ein Mitglied aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG ¹.

(2) Die Mitglieder werden von den beteiligten Fachbereichsräten, das vorsitzende Mitglied und dessen Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet bei Bedarf dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Thesis sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er legt in Abstimmung mit den Prüfenden die Prüfungstermine und die Bearbeitungszeiten fest und bestimmt, bis zu welcher Frist die Meldung und ggf. der Antrag auf Zulassung zu Prüfungs- und Studienleistungen mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen muss. Prüfungstermine, Bearbeitungszeiten und Meldefristen sind rechtzeitig bekannt zu geben.

(5) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht, können ablehnende Entscheidungen nur durch den Prüfungsausschuss getroffen werden.

¹ Dies gilt nur insoweit, wie die Hochschule im Rahmen der Grundordnung von § 37 Abs. 2 Satz 5, 2. Halbsatz HochSchG keinen Gebrauch macht. Sollte die Hochschule einen Beschluss entsprechend der vorgenannten Bestimmung fassen, muss jede Gruppe durch ein Mitglied vertreten sein.

(6) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Das studentische Mitglied und das Mitglied nach Absatz 1 Nr. 3 haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, studentische Mitglieder nur, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Der Prüfungsausschuss entscheidet durch Beschluss. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens das vorsitzende Mitglied und zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vorsitzende Mitglied.

§ 5

Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Master-Thesis

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende sowie Betreuende der Master-Thesis

(2) Zu Prüfenden können nur Professorinnen oder Professoren, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe unter Berücksichtigung von § 25 Abs. 4 und 5 HochSchG über Ausnahmen entscheiden.

(3) Zum Beisitz kann nur bestellt werden, wer in dem zu prüfenden Fach eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung bestanden hat.

(4) Betreuende der Master-Thesis geben das Thema der Master-Thesis aus. Zu Betreuenden können Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestellt werden.

(5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(6) Die Studierenden können für die Master-Thesis die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(7) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 4 Abs. 7 entsprechend

§ 6

Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Die Auswahl und Zulassung der Studierenden sowie die maximale Aufnahmekapazität für diesen Studiengang werden in der aktuellsten Zulassungsordnung „Regelungen für die Auswahl und Zulassung im Masterstudiengang Logistik und Produktionsmanagement (M. Sc.)“ in Anlage 6 geregelt.

(2) Dem Antrag zur Zulassung zum Studium sind beizufügen:

1. ein Abschlusszeugnis mit einer überdurchschnittlichen Abschlussnote (mindestens ECTS Grade B) in einem der Studiengängen Technische Betriebswirtschaft, Technische Logistik, Wirtschaftsingenieurwesen oder einem vergleichbarem Studiengang an einer Fachhochschule, Universität oder gleichgestellten Hochschule; Bachelorabsolventen müssen mindestens 210 ECTS nachweisen. Auf Antrag an die Zulassungskommission kann auch eine Zulassung mit 180 ECTS unter Berücksichtigung von Auflagen gewährt werden.
2. bei ausländischen Bewerberinnen oder Bewerbern ist ein Nachweis über fundierte Deutschkenntnisse, nachgewiesen durch die Mittelstufenprüfung der Goethe-Institute oder Äquivalente. Die Gleichwertigkeit alternativer Qualifikationen wird von der Zulassungskommission nachgeprüft.

(3) Die Zulassungskommission besteht aus mindestens zwei Professorinnen oder Professoren.

(4) Zu Studien- und Prüfungsleistungen kann nur zugelassen werden, wer an der Fachhochschule Kaiserslautern im Masterstudiengang Logistik und Produktionsmanagement eingeschrieben ist. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Zur Bearbeitung der Master-Thesis kann nur zugelassen werden, wer mindestens 40 ECTS erworben hat,

§ 7

Qualitätssicherung des Lehrangebots

(1) Die Inhalte der einzelnen Module sind in einem Modulhandbuch detailliert beschrieben. Die Darstellung der Modulinhalte folgt dabei dem Muster der Anlage 2.

(2) Der Masterausschuss sorgt mit den Fachvertretern für die Weiterentwicklung in den einzelnen Modulen.

(3) Der Masterausschuss organisiert die Evaluation auf der Basis der Evaluationsordnung der FH Kaiserslautern.

§ 8

Arten der Prüfungs- und Studienleistungen, Fristen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. mündliche Prüfungen gem. § 9,
2. schriftliche Prüfungen gem. § 10,
3. Projektarbeiten gem. § 11,
4. die Master-Thesis gem. § 12.
5. das Kolloquium über die Master-Thesis gem. § 13

(2) Studienleistungen können vorlesungsbegleitend angeboten werden, (Module und Turnus vgl. Anlage 1). Ihre Ergebnisse gehen nicht in die Gesamtnote gemäß § 21 Abs. 1 ein. Die Form und der Zeitpunkt werden durch den jeweiligen Lehrenden über den Prüfungsausschuss gemäß §5 Abs. 5 zu Beginn der Veranstaltung oder des Moduls bekannt gegeben.

(3) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der festgelegten Frist oder der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss zu gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(4) Bei Studien- und Prüfungsleistungen von Studierenden mit Behinderungen sind deren Belange zur Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen.

(5) Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe, oder
3. durch Schwangerschaft, oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren; im Falle der Nummer 3. ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach dieser Prüfungsordnung abzuleisten sind.

(6) Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Voraussetzungen entsprechend dem § 6 erfüllt sind.

(7) Studierende haben sich für Prüfungsleistungen gem. Abs. 1 Nr. 1-3 und Studienleistungen nach Absatz 2 spätestens ein Semester nach Ende der Regelstudienzeit anzumelden, ansonsten erfolgt eine Anmeldung von Amts wegen.

(8) Bei der Meldung zur Master-Thesis gem. Abs.1 Nr. 4 ist die Frist gem. § 12 Abs.2 Satz 2 zu beachten.

§ 9

Mündliche Prüfungen

- (1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.
- (2) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden oder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als drei Studierende teilnehmen.
- (3) Sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, dauern mündliche Prüfungen in der Regel 20 Minuten je Studierender bzw. Studierendem mindestens jedoch 15 Minuten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Im Falle des Absatzes 2, 2. Halbsatz hören die Prüfenden vor der Festsetzung der Note gem. § 13 Abs. 1 die Beisitzenden. Die Anfertigung des Protokolls nur in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben vor Beginn der Prüfung widersprochen.
- (6) Auf Antrag weiblicher Studierender kann die zentrale Frauenbeauftragte oder die Beauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 10

Schriftliche Prüfungen

- (1) Schriftliche Prüfungen sind Klausuren und Seminararbeiten. In ihnen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit Seminararbeiten fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.
- (2) Klausuren dauern mindestens 90 Minuten und höchstens 240 Minuten und werden in der Regel von zwei Prüfenden bewertet. Im Falle der letzten Wiederholung einer schriftlichen Prüfung ist die Bewertung von mindestens 2 Prüfenden durchzuführen.
- (3) Seminararbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Die Bearbeitungszeit beträgt 4 Wochen. Für die Bewertung gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend.
- (4) Multimedial gestützte Prüfungsleistungen („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß Abs. 1 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. Sie bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungsaufgaben. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besonderen Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 24 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.
- (5) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten.
- (6) Schriftliche Prüfungen finden studienbegleitend statt.

§ 11 Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt 12 Wochen. § 10 Absatz 3, 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 12 Master-Thesis

(1) Die Master-Thesis ist eine Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Master-Thesis kann von jedem der nach § 5 Abs. 4 Prüfungsberechtigten ausgegeben werden (Betreuende der Master-Thesis). Die Studierenden haben dafür Sorge zu tragen, dass sie spätestens zu Beginn des Semesters, nachdem alle Prüfungs- und Studienleistungen gemäß Anlage 1 erbracht wurden, das Thema der Master-Thesis erhalten; andernfalls gilt die Master-Thesis als erstmals nicht bestanden. Auf Antrag der Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie rechtzeitig ein Thema für eine Master-Thesis erhalten. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Die Bearbeitungszeit beträgt fünf Monate. Sie beginnt mit der Ausgabe. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu 4 Wochen verlängern.

(4) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Thesis müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Master-Thesis Vorschläge zu machen.

(5) Eine Master-Thesis kann auch als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(6) Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die Master-Thesis nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.

(7) Die Master-Thesis ist von zwei Personen, die als Prüfende nach § 5 zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben. Eine Prüfende oder ein Prüfender soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein. Die Master-Thesis ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen gutachterlich zu bewerten.

§ 13 Kolloquium über die Master - Thesis

(1) Die Studierenden verteidigen ihre Master-Thesis in einem Kolloquium (mündliche Prüfung) von in der Regel 30 Minuten. Die Verteidigung findet vor einer Prüfungskommission statt, der mindestens angehören

1. die oder der Betreuende der Master-Thesis und ein weiterer Prüfender gem. § 5 Abs. 2,
 2. oder die oder der Betreuende der Master-Thesis und ein weiteres sachkundiges beisitzendes Mitglied.
- § 8 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

(2) Als Note der Master-Thesis gilt die aus Master-Thesis und Master-Kolloquium gebildete Gesamtnote. § 14 Abs. 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass beide Teilnoten mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sein müssen.

§ 14

Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Prüfungs- und Studienleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden bewertet. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut
(eine hervorragende Leistung)
- 2 = gut
(eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
- 3 = befriedigend
(eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
- 4 = ausreichend
(eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
- 5 = nicht ausreichend
(eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt).

Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 vermindert oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Studienleistungen können auch mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet werden.

(2) Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende und nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der abgegebenen Noten.

(3) Werden mehrere Prüfungsleistungen in einer Prüfung zusammengefasst, errechnet sich die Note aus dem entsprechend der Leistungspunkte gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Entsprechendes gilt bei der Bewertung durch mehrere Prüfende. Die Noten lauten:

sehr gut	bei einem Durchschnitt bis 1,5
gut	bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5
befriedigend	bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5
ausreichend	bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0
nicht ausreichend	bei einem Durchschnitt über 4,0.

Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Für die Umrechnung der Noten in die ECTS-Bewertungsskala gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweilig gültigen Fassung.

(5) Ist eine Prüfungs- oder Studienleistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet, werden die entsprechenden Leistungspunkte (ECTS) gem. Anlage 1 zugeordnet.

§ 15

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungs- oder Studienleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Ablauf der Rücktrittsfrist ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Ablauf der Rücktrittsfrist geltenden Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist das Attest unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Verzögern, spätestens bis zum Ende des dritten Werktags nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorliegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes gleich.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt ihre Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(4) Entscheidungen nach Abs. 3 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16

Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungen und die Master-Thesis mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. Die Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten der Prüfungsleistungen (§ 18 Abs. 1 und 2) erfolglos ausgeschöpft wurden.

(2) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen sind den Aushängen zu entnehmen. Innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe der Ergebnisse können die Studierenden unter Aufsicht Einsicht in ihre eigenen Klausuren nehmen. Einwände gegen die Bewertung sind innerhalb dieser Frist schriftlich dem Prüfungsausschuss vorzubringen. Bei Nichtbestehen einer Wiederholungsprüfung oder bei Nichtbestehen der Master - Thesis erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der gleichzeitig darüber Auskunft gibt, ob und ggf. innerhalb welcher Frist eine weitere Wiederholung der Prüfung möglich ist (§ 18 Abs. 3).

(3) Haben Studierende die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Eine Bescheinigung in ausschließlich elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 17

Freiversuch

entfällt

§ 18

Wiederholung von Prüfungen und der Master-Thesis

(1) Prüfungen, die nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen in einem inhaltlich gleichen Master-Studiengang an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Sind Teile einer Prüfung nicht bestanden, so müssen nur diese wiederholt werden.

(2) Eine nicht bestandene Master-Thesis muss innerhalb von 4 Wochen nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden.

(3) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des § 26 Abs.1 Nr. 8 HochSchG.

§ 19

Anrechnung von Studienzeiten und Anerkennung von Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen, die in inhaltlich gleichem Masterstudiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik erworben wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet bzw. anerkannt.

(2) Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet bzw. anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen dieser Prüfungsordnung und der Studienplan im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten sowie der Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der

Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Prüfungs- und Studienleistungen sowie für Prüfungs- und Studienleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offizierhochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden anerkannt, soweit Gleichwertigkeit besteht.

(5) Werden Prüfungs- und Studienleistungen anerkannt, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anrechnung von Studienzeiten sowie die Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung von Studienzeiten erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen.

§ 20

Umfang der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus

1. der Master-Thesis,
2. dem Master-Kolloquium und
3. den Prüfungen (gemäß § 8) in den Gebieten, die in der Anlage 1 dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind.

(2) Aus der Anlage 1 geht hervor, in welchen Fachgebieten die Prüfungs- und Studienleistungen des Absatzes 1 Nr. 3 zu erbringen sind und wie sie zu Modulen zusammengefasst werden.

§ 21

Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

(1) Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen, nach den ECTS-Credits gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen einschließlich der Note der Master-Thesis gebildet. § 14 Abs. 3 Satz 2 und Satz 3 gelten entsprechend. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,0) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.

(2) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält:

1. Studienschwerpunkt,
2. Thema und Note der Master-Thesis,
3. Noten der weiteren Prüfungsleistungen,
3. Gesamtnote.

(3) Auf Antrag der Studierenden werden die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Studiendauer und die Bewertungen der Studienleistungen in das Zeugnis aufgenommen.

(4) Die Hochschule stellt ein Diploma-Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma-Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden². Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Auf Antrag der Studierenden soll ihnen die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma-Supplements Übersetzungen der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache aushändigen.

² Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus: <http://www.hrk.de> (Stichwort: Diploma Supplement)

(5) Das Zeugnis ist von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Fachhochschule und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem der Studierende die letzte Leistung erbracht hat.

(6) Die Ausstellung des Zeugnisses und des Diploma-Supplements in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 22

Masterurkunde

(1) Über die bestandene Masterprüfung erhält der Absolvent oder die Absolventin eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses nach dem Muster der Anlage 3 dieser Ordnung. Mit ihr wird der akademische Grad gemäß § 3 dieser Ordnung verliehen.

(2) Die Masterurkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Fachhochschule unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

(3) Die Ausstellung der Urkunde in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 23

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung als "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen

§ 24

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Die Studierenden können sich über die Teilergebnisse der Prüfung vor Abschluss der Prüfung beim Hochschulprüfungsamt unterrichten. §17 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Innerhalb eines Jahres nach abgeschlossener Prüfung kann den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten beim Hochschulprüfungsamt gewährt werden.

§ 25

Inkrafttreten

(1) Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

(2) Sie gilt für Studierende, die sich in den Masterstudiengang Logistik und Produktionsmanagement einschreiben.

Die Dekane der Fachbereiche
Angewandte Ingenieurwissenschaften,
Angewandte Logistik- und Polymerwissenschaften und
Betriebswirtschaft

Prüfungsgebiete, SWS und ECTS-Punkte

Bezeichnung	Modul		SWS	ECTS
1. Semester				
BW1	General Management	P	4	5
BW2	Logistik und Produktionsmanagement	P/S*	4	5 (3+2)
BW3	Marketing Management	P	4	5
BW4	Operations Management	P	4	5
BW5	Innovations- und Informationmanagement	P	4	5
BW6	Controlling	P	4	5
			24	30
2. Semester (Studienschwerpunkt Produktionsmanagement - PM)				
ÜA1	Projektmanagement	P/S*	4	5 (3+2)
ÜA2	Projektarbeit	P*	4	5
PM1	Value Chain Engineering	P/S*	4	5 (3+2)
PM2	Produktionsorganisation	P/S*	4	5 (3+2)
PM3	Gestaltung logistischer Strukturen	P	4	5
PM4	Qualitätsmanagement	P/S*	4	5 (3+2)
			24	30
2. Semester (Studienschwerpunkt Logistik - LOG)				
ÜA1	Projektmanagement	P/S*	4	5 (3+2)
ÜA2	Projektarbeit	P*	4	5
LOG1	Qualitätsmerkmale logistischer Betriebe	P	4	5
LOG2	Gestaltung von Produktionsstrukturen	P	4	5
LOG3	Strategien in logistischen Netzwerken	P/S*	4	5 (3+2)
LOG4	Verkehrsgestaltung und -steuerung	P/S*	4	5 (3+2)
			24	30
3. Semester				
ÜA3	Master Thesis und Kolloquium zur Master Thesis	P	X	30

Legende: P - Prüfungsleistung
P* - Prüfungsleistung (wird nur jährlich angeboten)
S - Studienleistung
S* - Studienleistung (wird nur jährlich angeboten)

Gewichtung der Noten zur Bildung der Gesamtnote in den Studienschwerpunkten**Studienschwerpunkt: Logistik -LOG**

Fachgebiete mit Prüfungsleistung		Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote	Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote
BW1	General Management	5,56%	5
BW2	Logistik und Produktionsmanagement	5,56%	5
BW3	Marketing Management	5,56%	5
BW4	Operations Management	5,56%	5
BW5	Innovations- und Informationmanagement	5,56%	5
BW6	Controlling	5,56%	5
ÜA1	Projektmanagement	5,56%	5
ÜA2	Projektarbeit	5,56%	5
LOG1	Qualitätsmerkmale logistischer Betriebe	5,56%	5
LOG2	Gestaltung von Produktionsstrukturen	5,56%	5
LOG3	Strategien in logistischen Netzwerken	5,56%	5
LOG4	Verkehrsgestaltung und -steuerung	5,56%	5
ÜA3	Master Thesis	28,89%	26
	Kolloquium zur Master Thesis	4,44%	4
Summe:		100,00%	90

Studienschwerpunkt: Produktionsmanagement - PM

Fachgebiete mit Prüfungsleistung		Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote	Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote
BW1	General Management	5,56%	5
BW2	Logistik und Produktionsmanagement	5,56%	5
BW3	Marketing Management	5,56%	5
BW4	Operations Management	5,56%	5
BW5	Innovations- und Informationmanagement	5,56%	5
BW6	Controlling	5,56%	5
ÜA1	Projektmanagement	5,56%	5
ÜA2	Projektarbeit	5,56%	5
PM1	Value Chain Engineering	5,56%	5
PM2	Produktionsorganisation	5,56%	5
PM3	Gestaltung logistischer Strukturen	5,56%	5
PM4	Qualitätsmanagement	5,56%	5
ÜA3	Master Thesis	28,89%	26
	Kolloquium zur Master Thesis	4,44%	4
Summe:		100,00%	90

Derzeit angewandte Regelungen für die Auswahl und Zulassung im Masterstudiengang Logistik und Produktionsmanagement (M. Sc.)

Inhalt:

- § 1 Besondere Zulassungsvoraussetzungen
- § 2 Antrag auf Zulassung, Bewerbungsfrist
- § 3 Bewertungsverfahren
- § 4 Zulassung

Hinweis: Soweit die folgenden Bestimmungen das Verfahren nicht abschließend regeln, sind die entsprechenden Regelungen der Ordnung für die Prüfung „Master of Science“ (M. Sc.) im Studiengang Logistik und Produktionsmanagement sinngemäß anzuwenden.

§ 1 Besondere Zulassungsvoraussetzungen (Zulassungsnachweise)

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium ist der Nachweis über den Abschluss eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in einem Studiengang (210 ECTS) Technische Betriebswirtschaft, Technische Logistik, Wirtschaftsingenieurwesen oder einem vergleichbarem Studiengang an einer Fachhochschule, Universität oder gleichgestellten Hochschule, sowie der Nachweis der fachlichen und persönlichen Eignung.
- (2) Für den Master - Studiengang Logistik und Produktionsmanagement kann sich auch bewerben, wer einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem anderen Studiengang erworben hat, für den Gleichwertigkeit festgestellt wurde. In diesem Fall können weitere Auflagen zur Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen festgesetzt werden.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist für die Feststellung der Gleichwertigkeit zuständig.
- (4) Die fachliche Eignung ist an Hand von einschlägigen, fachlich guten Kenntnissen und Kompetenzen, die in der Regel durch einen Studienabschluss mit einer Gesamtnote von mindestens „gut“ nachzuweisen sind, zu belegen. Liegt bei der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis vor, wird aus den Noten der zum Bewerbungsschluss vorliegenden, beglaubigten Leistungsübersicht ein ungewichteter Mittelwert berechnet.
- (5) Die persönliche Eignung soll sich in einem ausgeprägten Interesse am Master-Studium Logistik und Produktionsmanagement, einer entsprechend hohen Motivation und einem besonderen Engagement zeigen und ist durch die schriftliche Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs und der Beweggründe für die beabsichtigte Aufnahme des Studiums in einem aussagekräftigen Motivationsschreiben zu belegen.

§ 2 Antrag auf Zulassung, Bewerbungsfrist

- (1) Für den Antrag auf Zulassung und die Bewerbungsfrist gelten die Bestimmungen der Ordnung über die Einschreibung der Studierenden an der Fachhochschule Kaiserslautern (Einschreibeordnung) in der jeweils gültigen Fassung.

Dem Antrag auf Zulassung zum Master-Studium Logistik und Produktionsmanagement sind außer den im offiziellen Zulassungsantrag der Fachhochschule Kaiserslautern aufgeführten, folgende weitere Unterlagen in **deutscher** Sprache beizufügen:

- (a) Beglaubigter Nachweis über die besonderen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § I Abs. (1) oder (2), unter Beachtung § I Abs. (4). Wenn die Zulassungsvoraussetzungen an einer anderen Hochschule erreicht wurden, ist eine Modulbeschreibung mit den dazugehörigen ECTS beizufügen.
- (b) Nachweis über Studiendauer in allen bisher abgeschlossenen oder belegten Studiengängen.
- (c) Motivationsschreiben: schriftliche Stellungnahme zu den Beweggründen für die Aufnahme des Studiums und den mit dem Studiengang angestrebten Zielen gem. § I Abs. (5).

(2) Bewerberinnen bzw. Bewerber geben in ihrem Zulassungsantrag unter „ggf Studienschwerpunkt“ ihre Prioritäten für die wählbaren Schwerpunkte folgendermaßen an:

- „1. Logistik, 2. Produktionsmanagement“ *oder*
- „1. Produktionsmanagement, 2. Logistik“ *oder*
- „Logistik“ *oder*
- „Produktionsmanagement“

Ein Wechsel des Studienschwerpunktes während des Studiums ist nicht möglich.

(3) Es gelten die allgemeinen Bewerbungsfristen der Fachhochschule Kaiserslautern.

§ 3 Bewertungsverfahren

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt mindestens zwei Professorinnen bzw. Professoren, die im Studiengang lehren, zur Bewertung der Antragsunterlagen.

(2) Der Grad der Eignung wird nach einem Punktesystem ermittelt. Dabei werden die Punkte für fachliche und persönliche Eignung wie folgt vergeben:

		Bewertung	Erforderliche Mindestbewertung zur Zulassung
Fachliche Eignung gem. § I (1)	absolvierter Bachelorstudiengang	0 – 3 Punkte (gemäß Anlage A)	1 Punkt
Fachliche Eignung gem. § I (4)	Zeugnisse	0 – 6 Punkte (gemäß Anlage A)	1 Punkt
Persönliche Eignung gem. § I (5)	Motivationsschreiben / Werdegang	0 – 3 Punkte (gemäß Anlage A)	1 Punkt

(3) Mit allen Bewerbern wird gemäß der nach §3 Abs. (2) vergebenen Punkte **eine** Rangliste erstellt. Erhalten mehrere Bewerber bei der Bewertung die gleiche Punktzahl, wird deren Reihenfolge auf Basis des nach § I Abs. (4) ermittelten Notendurchschnitts festgelegt.

§ 4 Zulassung

(1) Pro Schwerpunkt – „Logistik“ oder „Produktionsmanagement“ – stehen pro Jahr maximal 13 Studienplätze zur Verfügung. Eine Zulassung erfolgt in jedem Semester.

(2) Die Zulassung zu den einzelnen Schwerpunkten erfolgt nach der ermittelten Rangliste unter Beachtung der Prioritäten der Bewerberinnen bzw. Bewerber.

Prof. Dr. Hubert Klein

Vorsitzender des Prüfungsausschusses
Masterstudiengang Logistik und Produktionsmanagement
Fachhochschule Kaiserslautern

Anlage A:

Fachliche Eignung gem. § 1 (1)

	Punkte			
	an FH KL oder identisch	starke inhaltliche Überdeckung	geringe inhaltliche Überdeckung vorhanden	nicht vergleichbarer Studeingang
Technische Betriebswirtschaft	3	2	1	0
Technische Logistik	3	2	1	0
Wirtschaftsingenieurwesen	3	2	1	0

Fachliche Eignung gem. § 1 (4)

Noten größer:	bis einschließlich	Punkte:
	1,3	6
1,3	1,7	5
1,7	2,1	4
2,1	2,5	3
2,5	2,8	2
2,8	3,0	1
3,0	4,0	0

Persönliche Eignung gem. § 1 (5)

Motivationsschreiben / Werdegang

	Punkte			
	hervorragend	mittel	gering	ohne / MS nicht vorhanden
Besondere Merkmale	3	2	1	0